

**Satzung zur 2. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den
Vorständen der
Bezirksstellen
der Ärztekammer Niedersachsen**

**Artikel 1
Zweite Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der
Bezirksstellen der Ärztekammer Niedersachsen**

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4-6 werden zu den Absätzen 3-5.

2. In § 2 werden die Wörter „für jeden Wahlgang“ und „jeweils“ gestrichen.

3. In § 11 wird der Verweis auf „Anlage 3a, 3b“ durch den Verweis auf „Anlage 3“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „je Wahlgang gestrichen“ und der Verweis auf „den Anlagen 4a oder 4b“ durch den Verweis auf „Anlage 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „je Wahlgang“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „in einem Wahlgang“ sowie die Wörter „in diesem Wahlgang“ gestrichen.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der Verweis auf „Anlagen 5a, 5b“ wird durch den Verweis auf „Anlage 5“ ersetzt.
- b) Der Verweis auf „Anlagen 6a, 6b“ wird durch den Verweis auf „Anlage 6“ ersetzt.
- c) Der Verweis auf „Anlagen 7a, 7b“ wird durch den Verweis auf „Anlage 7“ ersetzt.
- d) Der Verweis auf „Anlagen 8a, 8b“ wird durch den Verweis auf „Anlage 8“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen und enthält dieser nicht mehr als sieben Bewerberinnen und Bewerber, gelten diese als gewählt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede Wählerin und jeder Wähler hat sieben Stimmen. Die Stimmabgabe wird auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst zweifelsfrei erkennbarer Weise gekennzeichnet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wählerin oder der Wähler kann bei der Wahl Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge ihre oder seine Stimme geben.“

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, verliert sie oder er vor Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder ändert sich vor Annahme der Wahl ihre oder seine Zugehörigkeit zur Bezirksstelle, so wird die oder der Gewählte durch eine Ersatzperson (§ 22 Abs. 1 c) ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt.“

9. § 33 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, berichtigt der Wahlvorstand entsprechend der §§ 23 bis 25 das Wahlergebnis.“

10. In § 35 wird Absatz 1 gestrichen und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

11. Nach § 37 wird folgender Abschnitt eingeführt:

„IX. Vorsitz des Vorstands

§ 38

In seiner konstituierenden Sitzung (§ 21 Abs.1 Kammersatzung) wählen die Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein diese oder diesen vertretendes Mitglied.“

12. Der bisherige Abschnitt IX. wird Abschnitt X.

13. Die bisherigen §§ 38 und 39 werden die §§ 39 und 40.

14. Nach der Überschrift „Anlagen zu Wahlordnung“ wird der Satz „Die Muster der Anlagen 5a, 5b, 7a, 7b, 8a und 8b werden jeweils dadurch ergänzt, dass rechts oben die Zählgruppe, soweit Zählgruppen gebildet wurden, anzugeben ist.“ wie folgt neu gefasst:

„Die Muster der Anlagen 5, 7, 8 werden jeweils dadurch ergänzt, dass rechts oben die Zählgruppe, soweit Zählgruppen gebildet wurden, anzugeben ist.“

15. Anlage 3a wird aufgehoben.

16. Anlage 3b wird Anlage 3 und in der Überschrift werden die Wörter „der weiteren Vorstandsmitglieder“ gestrichen.

17. Anlage 4a wird aufgehoben.

18. Anlage 4b wird Anlage 4 und in der Überschrift werden die Wörter „der weiteren Vorstandsmitglieder“ gestrichen.

19. Anlage 5a wird aufgehoben.

20. Anlage 5b wird Anlage 5 und in der Überschrift werden die Wörter „der weiteren Vorstandsmitglieder“ gestrichen.

21. Anlage 6a wird aufgehoben.

22. Anlage 6b wird Anlage 6 und die Wörter „der weiteren Vorstandsmitglieder“ werden gestrichen.

23. Anlage 7a wird aufgehoben.

24. Anlage 7b wird Anlage 7 und die Wörter „der weiteren Vorstandsmitglieder“ werden gestrichen.

25. Anlage 8a wird aufgehoben.

26. Anlage 8b wird Anlage 8 und die Wörter „der weiteren Vorstandsmitglieder“ werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 09.03.2024

Dr. med. Martina Wenker
Präsidentin

Siegel